

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Nur per Email
laut Verteiler

Ihr Zeichen: –
Ihre Nachricht vom: –
Mein Zeichen: –
Meine Nachricht vom: –

poststelle@stk.landsh.de-mail.de
Poststelle@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-0

20. Juni 2022

Rechtzeitige Aufforderung der Beschäftigten zur Urlaubsinanspruchnahme hier: Urteile des EuGH vom 06.11.2018 (C-619/16 und C 684/16) sowie Urteil des BAG vom 19.02.2019 (9 AZR 541/15); Erlasse vom 21.03.2019 –VI 116 – 034.10 – 13530/2019 und vom 08.05.2019 – StK 432 – 035 – 13654/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass gebe ich hinsichtlich der rechtzeitigen Aufforderung der Beschäftigten zur Urlaubsinanspruchnahme in Absprache mit dem Tariferferat des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende ergänzende Hinweise:

Das in den oben angegebenen Erlassen vorgegebene Verfahren gilt weiterhin in den Dienststellen, die **nicht** das Zeiterfassungssystem Primeweb anwenden:

1. Die Beschäftigten sind zu Beginn des Übertragungszeitraumes schriftlich (z.B. per E-Mail) über die Anzahl der übertragenen Urlaubstage sowie die jeweils maßgebliche Verfallsfrist und den Verfall des Erholungsurlaubs, wenn dieser nicht rechtzeitig genommen wird, zu informieren.
2. Sofern noch Resturlaub vorhanden ist, sind die Beschäftigten nochmals zwölf Wochen vor Ende des jeweils maßgeblichen Übertragungszeitraumes schriftlich gegen Empfangsbekanntnis über die Anzahl der übertragenen Urlaubstage sowie die jeweils maßgebliche Verfallsfrist und den Verfall des Erholungsurlaubs, wenn dieser nicht rechtzeitig genommen wird, zu informieren. Dieses Informationsschreiben und das Empfangsbekanntnis sind zur Personalakte zu nehmen.

Dienststellen, in denen Primeweb angewendet wird, erhalten zum 30.06. jeden Jahres, erstmals zum 30.06.2022, eine automatisierte Unterstützung. Zu Beginn des Übertragungszeitraums zum 01.01. jeden Jahres werden die Beschäftigten über die Anzahl der übertragenen Urlaubstage sowie die Verfallsfrist per Mail über Primeweb informiert. Zum

30.06. erfolgt eine zweite Information über Resturlaubsansprüche und deren Verfall sowohl an die Beschäftigten als auch an deren Vorgesetzte mit der Aufforderung, ein Gespräch mit den Betroffenen zu führen und dies zu dokumentieren.

Damit kann in diesen Fällen das o.a. Verfahren entfallen. Die Dokumentation der Information an die Beschäftigten unter Beteiligung der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten dient der Sicherstellung eines konkreten und transparenten Verfahrens, dass es den Beschäftigten nachvollziehbar ermöglicht, den Erholungsurlaub rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Das Verfahren hierzu kann von den Dienststellen in eigener Zuständigkeit ausgestaltet werden.

Bei Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubungen ohne Besoldung sowie längeren Erkrankungen über die allgemeine Übertragungsfrist hinaus gelten besondere Übertragungsfristen. In diesen Fällen sind die Beschäftigten gesondert über bestehende Resturlaubsansprüche zu informieren, da die Information nicht über Primeweb erfolgen kann.

Da das Vorabentscheidungsersuchen des BAG an den EuGH (BAG-Urteile 9 AZR 245/19 und 9 AZR 401/19 v. 07.07.2020) zu Hinweispflichten zum Verfall von Urlaub bei Krankheit noch nicht entschieden ist, ist weiterhin vorsorglich davon auszugehen, dass es bei längeren Erkrankungen für das Bestehen der Mitwirkungspflicht des Dienstherrn / Arbeitgebers nicht darauf ankommt, ob die oder der Beschäftigte krank ist oder nicht. Daher sollte der Dienstherr / Arbeitgeber in jedem Fall auch länger erkrankte Beschäftigte auf das Risiko des Verfalls der Urlaubstage hinweisen. Der Dienstherr / Arbeitgeber kann letztlich auch nicht wissen, ob die oder der Beschäftigte bis zum Ende der Verfallsfrist (also 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres) krank bleiben wird oder nicht. Es reicht nicht aus, mit dem Hinweis auf den Verfall von Urlaub bis zum ersten Tag nach Ende der Dienstunfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit zu warten. Der Zweck der Hinweispflicht besteht darin, Beschäftigten die Folgen nicht genommenen Urlaubs klarzumachen. Ein solcher Hinweis kann ohne weiteres auch innerhalb einer bestehenden Dienstunfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit erfolgen. Für den Beamtenbereich ist dies im Übrigen in § 6 Absatz 3 Erholungsurlaubsverordnung ausdrücklich geregelt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[]